

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 35

Artikel: Hülfsverein für Schweizerische Wehrmänner

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bedingen taktische oder strategische Rücksichten den Rückzug des Westkorps (was zu bestimmen der Schulkommandant sich vorbehält), so ist derselbe exzentrisch auf beiden Kanderufern bis Reichenbach und zwar in dem Sinne auszuführen, daß nur eigentliche Rückzugsstellungen zum Kampfplatz gewählt werden. Zeitweise wird die Artillerie des einen Ufers im Falle sein, die Truppen des andern Ufers von gewissen Punkten aus zu unterstützen.

Für den Fall des Rückzuges sind die Brücken bei Frutigen, Kanderbrück, Schwandl und Reichenbach schon zum Voraus durch die Sappeurkompanie zur Zerstörung vorzubereiten und wichtige Hauptzüge zu verbarrikadiren.

Dadurch soll dem Westkorps die taktische Möglichkeit gesichert bleiben, nicht bloß den Rückzug unbelästigt anzutreten, sondern durch den Bezug der Stellung bei Neschi dem weiteren Vordringen des Ostkorps Einhalt zu thun und Verstärkungen an sich zu ziehen.

Für die Nacht vom 3. auf den 4. bivouakirt die ganze Division auf der Höhe bei Neschi. Der Bivouacplatz ist durch Generalstabsoffiziere im Besonderen zu ermitteln. Statt drr Vorposten sind über die Nacht bloß Lagerwachen aufzustellen.

Gassungplatz in Neschi.

Hauptquartier des Schulkommandanten: Neschi.

Gefechtsdisposition für den 4. September.

Der Feind hat sich während der Nacht auf das linke Kanderufer geworfen und bedroht von einer bei Wimmis bezogenen Stellung aus unsere Verbindungen mit Thun und damit dieses letztere selbst.

Der Kommandant der Division entschließt sich, demselben in seiner Offensive zuvorzukommen und trifft folgende allgemeine Dispositionen:

Punkt 7 Uhr, nachdem das Lager abgebrochen (die Gassungsmannschaft und Küche ausgezogen und nach Thun beordert worden), setzt sich die Division in Marsch.

Die 2. Infanteriebrigade mit dem Schützenbataillon (linker Flügel) sucht bei Heustrich oder, wenn die dortige Brücke vom Feinde zerstört wäre, bei Gmthal auf einer vom Gente zu schlagenden Bockbrücke die Kander zu überschreiten. Sie wird dabei durch die 2. Artilleriebrigade unterstützt, welche zur Sicherung des Überganges und des allfälligen Brückenschlages bei Gmthal Stellung gewonnen hat.

Gelingt der Übergang, so geht die Brigade zum Angriff auf die feindliche Stellung über, indem sie in der Ebene gegen Wimmis vorrückt, während die Schützen die dahin laufenden Höhen zu gewinnen suchen. Beide Abtheilungen suchen Führung zu behalten. Die Artilleriebrigade Nr. 2 unterstützt diesen Vormarsch von der eingenommenen Stellung aus.

Die erste Infanteriebrigade im Verband mit der ersten Artilleriebrigade und den beiden Dragonerkompanien (rechter Flügel) hat inzwischen gedeckte Stellung oberhalb Spiezwyler genommen, und zwar die Infanterie und die Reiterei auf der Straße gegen Wimmis, die Artillerie auf der die Fläche von Wimmis beherrschenden Höhe.

So bald der Flankenangriff des linken Flügels wirksam zu werden beginnt, überschreitet auch die 1. Infanteriebrigade die Kander, indem sie sich der stehenden Brücke im Schachen bemächtigt und den Feind in der Front angreift.

Die 1. Artilleriebrigade unterstützt diesen Angriff theils von der Höhe ob Spiezwyler, theils direkt vom Schachen aus. — Hat die 1. Infanteriebrigade auf dem linken Kanderufer festen Fuß gefaßt, so folgt ihr die Reiterei unmittelbar nach. Auch die 2. Artilleriebrigade hat sich inzwischen der Brückensstelle im Schachen genähert und folgt zur Unterstützung des übergegangenen rechten Flügels auf der Straße gegen Wimmis rasch nach.

Es ist vorzugsweise Aufgabe der Kavallerie, nach Überschreitung der Kander den Feind in seiner Rückzugslinie zu bedrohen.

Als Rückzugslinien für den Fall des Misshagens werden bezeichnet die zum Vormarsch gewählten Marschlinien.

Mit dieser Aktion schließt die dreitägige taktische Übung.

Der Rückmarsch nach Thun wird nach einer kurzen Ruhepause theils über Reutigen, theils über Spiezwyler angetreten und ohne Sicherung ausgeführt.

Der Kommandant der Centralschule:
Schwarz, eidg. Oberst.

Hülfsverein für schweizerische Wehrmänner.

In Nr. 33 der schweizerischen Militärzeitung haben wir den Wunsch gelesen, es möge auch in militärischen Kreisen den Bestrebungen des Hülfsvereins für schweizerische Wehrmänner in die Hand gearbeitet werden. Nach unserm Dafturthalten bedarf es dieser Anregung; denn es ist noch nicht viel darüber bekannt geworden, ob Etwas und Was an den einzelnen Orten des Vaterlandes in dieser Richtung geschehen ist. Die Wichtigkeit der Sache ist handgreiflich; um so mehr muß man sich wundern, hin und wieder theils gänzlicher Unkenntnis über das Bestehen des Vereins, theils einer unglaublichen Gleichgültigkeit für dessen Bestrebungen zu begegnen. Sogar Solche, die der Sache näher stehen, haben für sich und andere einzigt den fatalen Trost, daß wenn ernstere Zeiten kämen, die durchgängige Konstituierung des Vereins rasch erfolgen würde. Wir bedauern, daß nicht jetzt schon der Ernst der Zeiten erkannt und an der Ausfüllung einer enormen Lücke in unserer staatlichen Organisation mit vereinten Kräften und mit Energie gearbeitet wird.

Der Zweck dieser Zeilen ist der, in Kürze mitzutheilen, was im Kanton Basel-Stadt in Sachen gethan worden ist, womit wir die Bitte verbinden, unsere Kameraden mögen, wenn sie etwas zu berichten haben, sich hiezu der Militärzeitung bedienen. Auf diese Weise erhält man in dem Rahmen eines Blattes ein Bild über das, was gethan wird. Aus

Thurgau, Zürich, Waadt, Bern ver nimmt man, daß an der Konstituierung gearbeitet werde; an andern Orten mags auch im Stillen geschehen sein. Wir nehmen an, Mithellungen hierüber werden der Sache förderlich sein, und wollen deshalb Etwas aus der Sektion Basel-Stadt berichten.

In einem Cirkular vom 1. Juli 1866 hatten sich die Herren General Dufour und Bundesrath Dubs an einige Männer von Einfluß und gemeinnützigem Sinn aus allen Kantonen, von verschiedenen Glaubensbekenntnissen und Berufsorten gewandt und dieselben, unter Hinweisung auf den Ernst der Lage, um ihre Mitwirkung zur Gründung eines permanenten National-Hülfsvvereins ersucht. Am 17. gleichen Monats fand die konstituierende Versammlung in Bern statt, welche eine Exekutivkommission (Vorsteher Herr Bundesrath Dubs) ernannte und Statuten entwarf, welche den Delegierten in den einzelnen Kantonen zugesandt wurden, damit sie nun die Sache an die Hand nehmen. Der Delegierte für Basel-Stadt, Herr Rathsherr Adolf Christ, bief am 14. September eine Versammlung von 25 Bürgern der Stadt und der Landgemeinden, und diese genehmigten am 26. Oktober folgende für Basel-Stadt von einem Ausschuß entworfene

Statuten
des Hülfsvvereins von Basel-Stadt für schweizerische Wehrmänner und deren Familien, als Abtheilung des schweizerischen Hauptvereins.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist Mithilfe zu Allem, was zur Pflege der im vaterländischen Dienste Verwundeten und Erkrankten und zur Unterstützung der Familien der in aktiven Dienst berufenen Wehrmänner geschehen kann.

§ 2.

Mitglied des schweizerischen Hülfsvvereins ist, wer einen Jahresbeitrag von zwei Franken bezahlt. Eine weitere Verpflichtung wird durch den Beitritt nicht eingegangen; wohl aber wird angenommen, daß jedes Mitglied den Vereinszwecken seine aufrichtige Theilnahme zuwendet.

§ 3.

Stimmberechtigt bei den Versammlungen des Vereins sind alle männlichen Mitglieder, welche das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 4.

Diesenigen Mitglieder, welche sich zu persönlichen Diensten für Verwundete oder Kranke anhetschig machen, geben sich im Einverständniß mit dem ebd. Hauptverein eine besondere Organisation.

§ 5.

Der Verein bestellt eine Kommission von fünf Mitgliedern und bestellt aus derselben den Präsidenten. Die Kommission vertheilt die Geschäfte unter ihre Mitglieder. Sie wird auf drei Jahre gewählt und dann einer Neuwahl unterworfen. Die Kommission wird sich angelegen sein lassen, aus den verschiedenen Quartieren der Stadt und aus den Landgemeinden Mitglieder zuzuziehen, um in allen Kreisen

das Interesse an dem Verein zu wecken. Diese Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Kommission und unterliegen in gleicher Weise einer Neuwahl, wie die übrigen Kommissionsmitglieder.

§ 6.

Die Kommission erhält den Auftrag, Vereinsmitglieder zu sammeln und dabei die allgemeinste Betheiligung anzustreben. Sie vermittelt die Verbindung mit der Exekutiv-Kommission in Bern. Sie hat Vollmacht, über eine Summe bis auf tausend Franken per Jahr zu verfügen. Sie wird über größere Ausgaben und weitergehende Wirksamkeit dem Verein die nöthigen Vorlagen machen und seinem Entscheide unterbreiten. Sie legt dem Verein alljährlich Bericht und Rechnung ab.

§ 7.

Der Verein wird jedenfalls alle Jahre eine Versammlung zur Abnahme des Berichtes und der Rechnung halten. Außerdem versammelt ihn die Kommission nach Maßgabe der Umstände, oder wenn es hundert stimmberechtigte Mitglieder verlangen.

Nachdem diese Statuten in Kraft getreten waren, zog die Kommission, aus den verschiedenen Quartieren der Stadt und der Landgemeinden Männer zu, welche sich verpflichteten, je in bestimmten örtlich abgegrenzten Kreisen Unterschriften zu sammeln und Beiträge in Empfang zu nehmen. Das Publikum wurde im Januar 1867 hierauf vorbereitet durch ein Cirkular, das mit den öffentlichen Blättern an die Abonnenten verschickt wurde und das den Zweck des Vereins, wie folgt, schilderte: „er will in Friedenszeiten die Gelbmittel sammeln, welche zu den verschiedenen Anschaffungen unerlässlich sind; er will sich mit den Einrichtungen vertraut machen, durch welche die allgemeine Mitwirkung bei Gefechten und in Spitälern möglich wird; er will unter seinen Mitgliedern diejenigen suchen, kennen lernen und zum Vorauß ausbilden oder einüben, welche zu persönlicher Helfe leistung geeignet und willig sind; er will die lebensdige Verbindung, in welcher unser schweizerisches Heer mit dem ganzen schweizerischen Volk steht, stärken und kräftigen; er will die Bände der Liebe nur fester knüpfen, welche uns Schweizer unter einander binden.“ Männer und Jünglinge, Frauen und Jungfrauen, auch die Kinder wurden aufgefordert mit einzutreten in den schönen allgemeinen vaterländischen Bund.

Die Sammlungen begannen sofort und es zählt der Verein von Basel-Stadt bis heute in allen Schichten der Bevölkerung 2500 Mitglieder, die nur darauf warten, daß vom Centralkomite aus die Gründung anderer Vereine gemeldet wird, und daß Direktionen gegeben werden, wie der Vereinszweck außer der Sammlung von Beiträgen auf zweckmäßige Weise angestrebt werden kann.